

16. Mai 1955

35

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Sammlung ! Ja
für die Fachpresse ! Ja

Gesetz: § 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, § 554 ZPO; § 51 Abs. 1
SGG, § 172 BBG, Art. 33 Abs. 4 GG, § 2 Abs. 1 Nr. 2
ArbGG; §§ 52, 9 Regelungsgesetz, § 2 Ziff. 4 der
3. DVO Regelungsgesetz.

Leitsätze:

Wenn in einem Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht die Verlängerung der Frist zur Begründung der Revision rechtzeitig beantragt wurde, dem Antrag jedoch wegen der erst nach Errichtung des Bundesarbeitsgerichts erfolgenden Besetzung dieses Gerichtes mit Richtern nicht vor dem Ablauf der Begründungsfrist, sondern nur später stattgegeben werden konnte, ist die Frist ordnungsgemäß verlängert.

Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der dienstordnungsmässigen Angestellten in der Sozialversicherung sind allein die Arbeitsgerichte zuständig.

Der Bescheid, der gegenüber einem Arbeitnehmer nach § 2 Ziff. 4 Satz 1 der 3. DVO Regelungsgesetz die Rechte aus dem Regelungsgesetz aberkennt, kann nicht rechtsbeständig werden, wenn der Arbeitnehmer vor Beendigung des von ihm nach § 2 Ziff. 4 Satz 2 der 3. DVO Regelungsgesetz angestregten Arbeitsgerichtsverfahrens stirbt.

Ein Verlust der Rechte eines Arbeitnehmers aus dem Regelungsgesetz kann grundsätzlich nur in dem nach § 2 Ziff. 4 der 3. DVO Regelungsgesetz, § 9 Regelungsgesetz vorgesehenen Verfahren eintreten. Ein Verzicht auf die Rechte muß eindeutig feststehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 22/53

Urteil des BAG vom 16. Mai 1955 LAG Berlin



- AZR 22/53

5 LA 227/53 Berlin

Verkündet
am 16. Mai 1955

gez. Mißler, Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

35

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1955 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Simon und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Bührig und Dr. Dr. Boldt für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das im schriftlichen Verfahren ergangene und am 29. Oktober 1953 der Beklagten zugestellte Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin - 5 LA 227/53 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat als Witwe und Alleinerbin ihres während des Revisionsverfahrens verstorbenen Ehemannes, des früheren Klägers, den Rechtsstreit aufgenommen.

Der Ehemann der Klägerin war seit 1907 dienstordnungsmässiger Angestellter der Allgemeinen Ortskrankenkasse Charlottenburg und wurde im Jahre 1933 auf seinen Antrag nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in den Ruhestand versetzt. Seitdem erhielt er bis einschließlich Mai 1945 Ruhegehalt. Nach dem Zusammenbruch wurde er von der neu errichteten Versicherungsanstalt Berlin ab 3. Juli 1945 als Leiter der Verwaltungsstelle Tiergarten beschäftigt. Bei der Spaltung der Stadtverwaltung im Februar 1949 entschied er sich, obwohl er in West-Berlin wohnte und auch die Verwaltungsstelle Tiergarten in West-Berlin liegt, in den Dienst der Versicherungsanstalt von Ost-Berlin zu treten; er wurde dort als Leiter der Verwaltungsstelle Berlin-Mitte tätig. Am 31. Oktober 1950 wurde er in Ost-Berlin entlassen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Regelungsgesetz) forderte er von der Beklagten die Zahlung des Ruhegeldes. Er erhielt auch zunächst ein monatliches Überbrückungsgeld. Durch Bescheid des Vorstandes der Beklagten vom 16. Dezember 1952 wurden ihm aber wegen seines Verhaltens bei der Spaltung der Verwaltung in Berlin nach § 9 des Regelungsgesetzes die Rechte aus diesem Gesetz aberkannt.

Mit der Klage begehrte der Ehemann der Klägerin

- 3 -

die Feststellung, daß die mit Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 1952 ausgesprochene Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz unwirksam sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Die Beklagte hat ihre am 25. November 1953 eingelegte Revision mit Schriftsatz vom 24. Dezember 1953, der am 29. Dezember 1953 eingegangen ist, begründet. Auf ihren am 18. Dezember 1953 eingegangenen Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist hat der Vorsitzende des Senats am 6. Mai 1954 die Revisionsbegründungsfrist bis zum 25. Januar 1954 nachträglich verlängert.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückweisung der Berufung des Klägers.

Die Klägerin beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Das angefochtene Urteil ist im schriftlichen Verfahren erlassen und der Beklagten durch Zustellung der Urteilsformel am 29. Oktober 1953 zugegangen. Diese Zustellung ersetzt nach § 310 Abs. 2 ZPO die Verkündung des Urteils. Gegen ein nach dem 21. Oktober 1953 verkündetes Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin ist nach dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 28. April 1954 die Revision statthaft (BAG 1, 1).

a) Die Frist zur Begründung der Revision, die auf den von der Beklagten rechtzeitig gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des Senats bis zum 25. Januar 1954 ver-

- 4 -



längert wurde, ist mit der am 29. Dezember 1953 eingegangenen Revisionsbegründung gewahrt. Wenn die Verlängerung der Frist selbst erst am 6. Mai 1954 erfolgte, so liegt das lediglich daran, daß das Bundesarbeitsgericht, obgleich es als Institution schon seit dem 1. Oktober 1953 bestand, erst Mitte April 1954 mit Richtern besetzt wurde. Aus diesem vom Gesetzgeber nicht vorauszusehenden und daher auch nicht geregelten Zustande kann der Beklagten ein Nachteil nicht entstehen. Der sonst geltende Grundsatz, daß die Verlängerung der Frist für die Rechtsmittelbegründung nur während des Laufs dieser Frist, nicht mehr jedoch nach ihrem Ablauf gültig bewilligt werden kann, muß zurücktreten und die nachträgliche Fristverlängerung ist als zulässig zu erachten (so bereits die Urteile des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1954 - 2 AZR 25/53 - und AP Nr. 1 zu § 626 BGB, letzteres mit zustimmender Anmerkung von Hueck). Die Beklagte würde sonst einer Möglichkeit beraubt, die von der Prozeßordnung doch vorgesehen ist. Da somit dem Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist am 6. Mai 1954 noch nachträglich stattgegeben werden konnte, ist nicht weiter darauf einzugehen, ob es der Beklagten möglich gewesen wäre, die Revisionsbegründung, die mit dem 24. Dezember 1953 datiert ist, schon vor dem Ablauf der an sich mit dem 28. Dezember 1953 endenden Frist einzureichen. Der Antrag auf Verlängerung bedarf letztlich keiner Glaubhaftmachung; der Fall, daß auf einen Verlängerungsantrag hin nicht zu verlängern wäre, tritt, wenn überhaupt, nur äusserst selten auf. An die Entscheidung des Senatsvorsitzenden über die Gewährung der Fristverlängerung selbst, die in dessen freiem, nicht nachprüfbarem Ermessen steht (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, § 554 Anm. 3 B), ist das Gericht gebunden.

b) Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine



Bedenken, mag auch die Beklagte innerhalb der Revisionsbegründungsfrist keine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben haben, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde. Nach der Rechtsprechung bedarf es keines formellen Revisionsantrags, wenn nur die Revisionsbegründung unzweideutig erkennen lässt, in welchem Umfange das Urteil angefochten wird (RGZ 158, 347; BAG 1, 36). Aus den Ausführungen der Revisionsbegründung ergibt sich ohne jeden Zweifel, daß die Revision sich in vollem Umfange gegen den Klageanspruch richtet.

II.

Das Reichsgericht. (RGZ 114, 22 und 112; 117, 415) und ihm folgend das Reichsarbeitsgericht (ARS 6, 66 und 287; 15, 282 und 298; 16, 410; 19, 55) sind in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß das Dienstverhältnis der dienstordnungsmässigen Angestellten privatrechtlichen Charakter trage und deshalb für die Austragung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte bzw. seit ihrer Errichtung die Arbeitsgerichte zuständig seien.

Demgegenüber wird neuerlich darauf hingewiesen, daß die Sozialversicherung sich seit ihren genossenschaftlichen Anfängen immer mehr zu einer Aufgabe des Staates entwickelt habe und ihre Verwaltung heute echte hoheitliche Aufgaben erfülle. Die Massnahmen und Entscheidungen der Sozialversicherungsträger stellten jetzt Verwaltungsakte dar, die durch die unabhängigen und von der Verwaltung losgelösten Sozialgerichte überprüft würden. Das müsse für die Bediensteten, die hoheitliche Aufgaben in der Sozialversicherung erledigten, zu einer anderen Beurteilung ihres Dienstverhältnisses führen, zumal sie nach der Reichsversicherungsordnung und insbesondere auf Grund der seit dem Erlass des Reichsarbeits-

ministers vom 27. September 1940 allgemein eingeführte Musterdienstordnung (RABl. II S. 348) eine Stellung innehätten, die dem Beamtenstatus weitgehend angeglichen sei. Daraus wird gefolgert, die Dienstverhältnisse der dienstordnungsmässigen Angestellten seien im wesentlichen öffentlich-rechtlicher Art. Da nach § 51 Abs. 1 SGG die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden haben über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten u.a. in Angelegenheiten der Sozialversicherung, gehörten die Streitigkeiten dieser Angestellten zur Zuständigkeit der Sozialgerichte oder doch, als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (vgl. Weber, Der Sozialversicherungs-Beamte und -Angestellte, 1955, Nr. 5, Sonderdruck, und die dort angegebene Rechtsprechung und Literatur).

Nach der zur Zeit bestehenden gesetzlichen Regelung muß jedoch gegenüber dieser Meinung daran festgehalten werden, daß dem Dienstverhältnis des dienstordnungsmässigen Angestellten der Sozialversicherung ein privatrechtlicher Charakter zukommt und deshalb für die Rechtsstreitigkeiten aus diesen Dienstverhältnissen die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist.

Die Anstellung der dienstordnungsmässigen Angestellten erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Dienstvertrages (§§ 354 Abs. 1, 692 RVO; § 2 der Musterdienstordnung). Dieser Vertrag ist die wesentliche Grundlage ihres Dienstverhältnisses. Die Vertragschliessenden stehen sich, entsprechend dem Wesen eines Vertrages, auf der Ebene der Gleichordnung gegenüber. Die eine Seite handelt nicht von der Stellung eines der hoheitlichen Gewalt Unterworfenen aus, und der Dienstherr will seinerseits keine hoheitlichen Befugnisse ausüben, da er eben nur als Vertragspartner des sich privatrechtlich bewegendenden Dienst-



nehmers auftritt. Der Dienstvertrag selbst ist also ebenfalls und damit auch das Dienstverhältnis privatrechtlicher Natur. Daran ändert sich nichts dadurch, daß auf das Dienstverhältnis die dem öffentlichen Recht angehörenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Dienstordnung anzuwenden sind. Massgebend für seine Bewertung ist der Charakter des Rechtsaktes, der es begründet und infolgedessen seine es tragende Grundlage abgibt. Die Verwirklichung eines öffentlich-rechtlichen Bedienstetenverhältnisses durch privatrechtlichen Dienstvertrag ist unserem Rechte auch fremd. Die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 125, 421), daß die dauernde Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse nur im Rahmen eines öffentlichen Beamtenverhältnisses eingeräumt werden und nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Dienstvertrages sein könne, so daß allein schon die Übertragung hoheitlicher Befugnisse ein Beamtenverhältnis schaffe, ist seit dem Deutschen Beamtengesetz von 1937 überholt; § 27 dieses Gesetzes macht die Begründung eines Beamtenverhältnisses allein von der Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind, abhängig. Dem entspricht auch die neuere Regelung des § 6 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, die gleiches besagt. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Begründung eines Beamtenverhältnisses sind die dienstordnungsmässigen Angestellten zweifellos keine Beamten, da sie keine Ernennungsurkunde erhalten (vgl. RGR-Kommentar zum BGB, 10. Aufl., Vorbemerkung V zu § 611).

Eine andere Rechtslage kann schließlich nicht aus Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG entnommen werden. Selbst wenn man dem Bundesgerichtshof darin folgt, daß Artikel 33 Abs. 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist, unmittelbar gelten-

des Recht und nicht nur eine Anweisung an den Gesetzgeber für künftige Gesetze sei (BGHZ 9, 322), so kann dies nicht in gleicher Weise für die Vorschrift des Art. 33 Abs. 4 GG angenommen werden. Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel solchen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, kann zwar, da der öffentliche Dienst schlechthin angesprochen wird, nicht besagen, in einem mehr oder weniger kleinen Teilbereich der öffentlichen Verwaltung könnten privatrechtliche Bedienstete hoheitliche Befugnisse als ständige Aufgabe ausüben. Die Bestimmung stellt nach ihrer Fassung aber nur eine Anweisung an die Gesetzgeber des Bundes und der Länder dar, entsprechende Gesetze zu erlassen. Unter den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, sind, wie sich aus der Entstehungsgeschichte und der Fassung der beiden Absätze 4 und 5 des Artikel 33 GG ergibt, nur die Berufsbeamten und nicht auch die im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten und Arbeiter zu verstehen (vgl. Jess in Bonner Kommentar, Art. 33 Anm. 5; ferner, Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Art. 33 Anm. 6). Hätte der Gesetzgeber des Grundgesetzes der Bestimmung des Art. 33 Abs. 4 GG unmittelbare Wirksamkeit geben wollen, dann hätte er sicherlich berücksichtigt, daß seit dem Deutschen Beamtengesetz von 1937 ein Beamtenverhältnis nur durch die Aushändigung einer bestimmt formulierten Ernennungsurkunde begründet werden kann. Dafür, daß er von dieser gesetzlich geregelten Begründung eines Beamtenverhältnisses abweichen wollte, liegt kein Anhaltspunkt vor. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die dienstordnungsmässigen Angestellten keineswegs in einer unmittelbaren An-



wendung des in Rede stehenden Verfassungssatzes als Beamte angesehen werden können.

Somit kann auch dahingestellt bleiben, ob überhaupt alle den Dienstordnungen unterworfenen Angestellten in der Sozialversicherung überwiegend eine Tätigkeit hoheitsrechtlicher Art ausüben. Ob gewisse Tätigkeiten einfacherer Art, wie z.B. büro-technische Obliegenheiten, ebenfalls unter den Begriff der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse fallen, ist zum mindesten sehr zweifelhaft. Aber auch für solche einer Dienstordnung unterstehenden Angestellten, bei denen sich eindeutig eine hoheitsrechtliche Tätigkeit bejahen lässt, besteht, so lange noch kein Gesetz entsprechend der Anweisung des Art. 33 Abs. 4 GG erlassen ist, keine Möglichkeit, ihren Dienstverhältnissen einen öffentlich-rechtlichen Charakter zuzuerkennen (vgl. BVerfG. 1, 97).

Da die Dienstverhältnisse der dienstordnungsmässigen Angestellten in der Sozialversicherung wegen ihrer Begründung durch einen Dienstvertrag als privatrechtliche und nicht als öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse angesehen werden müssen, sind die einschlägigen Streitigkeiten nicht solche öffentlich-rechtlicher Art. Deshalb sind nicht die Sozialgerichte oder die Verwaltungsgerichte zuständig (§ 51 Abs. 1 SGG; § 172 BBG), sondern allein die Arbeitsgerichte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Für diese Auffassung spricht auch, daß gegenüber der mit § 224 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgesprochenen Aufhebung der Vorschriften der §§ 358, 705 RVO über ein Verfahren vor den Versicherungsbehörden das Sozialgerichtsgesetz wegen einer Überleitung der bei den Arbeitsgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten aus den Dienstverhältnissen der dienstordnungsmässigen Angestellten auf die Sozialgerichte oder die Verwaltungsgerichte nichts verlauten lässt. Entsprechend ist in den §§ 1, 2 Nr. 3 und 4 der 3. Durchführungsverordnung des Regelungsgesetzes auch für die einer Dienstordnung unterfallenden Ange-

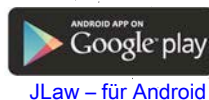


stellten bestimmt, daß an Stelle der für Beamte gegebenen Klage im Verwaltungsrechtswege bzw. an Stelle eines Disziplinarverfahrens die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht (Weber, Der Sozialversicherungs-Beamte und -Angestellte, 1955, Nr. 5, Sonderdruck, S. 5).

III.

Mit der Klage wird die Feststellung begehrt, daß die mit dem Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 1952 ausgesprochene Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz rechtsunwirksam ist.

Die rechtliche Grundlage für die Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz bildet die in § 52 dieses Gesetzes vorgesehene entsprechende Anwendung seines § 9 auf Angestellte und Arbeiter. Gegen einen Beamten kann wegen eines vor oder nach dem 8. Mai 1945 begangenen Dienstvergehens oder einer als Dienstvergehen geltenden Handlung, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz gemäß den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung eingeleitet und durchgeführt werden. Nach § 2 Ziff. 4 der 3. Durchführungsverordnung des Regelungsgesetzes vom 7. April 1952 (BGBl. I S. 230) können dem Angestellten und Arbeiter, wenn bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 9 des Regelungsgesetzes gegen einen Beamten das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann, die Rechte aus dem Regelungsgesetz durch Erklärung der obersten Dienstbehörde entzogen werden. Gegen diese Entziehung ist dann die Klage vor dem Arbeitsgericht zulässig.



Hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter ist mithin nach dieser Regelung ein dem förmlichen Disziplinarverfahren entsprechendes Verfahren geschaffen worden, das mit der rechtskräftigen Entscheidung der Arbeitsgerichte endet. Da nach dem Grundgedanken des Regelungsgesetzes die für die Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollen auf das Verfahren gegen Angestellte und Arbeiter, das im Hinblick auf eine Aberkennung der ihnen aus dem Regelungsgesetz zustehenden Rechte geführt wird, sind nach der Auffassung des Senats auf das letztere Verfahren entsprechend auch die Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung für das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren anzuwenden. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesdisziplinarordnung muß nun die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellen, wenn der beschuldigte Beamte stirbt. In gleicher Weise hat beim Tode des beschuldigten Beamten nach § 63 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung die Bundesdisziplinarkammer das Verfahren einzustellen. Die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens im Falle des Todes des Beamten hat den Sinn, daß eine disziplinarische Verurteilung dann nicht mehr erfolgen soll, wenn der Beamte sich nicht mehr verteidigen kann. Der gleiche Rechtsgedanke muß soweit zur Anwendung kommen, wenn es sich um das entsprechende Verfahren gegen einen Angestellten oder Arbeiter handelt. Demnach ist zu folgern, daß der Aberkennungsbescheid des Vorstandes der Beklagten nicht mehr rechtswirksam werden kann und mithin eine Aberkennung der Rechte aus dem Regelungsgesetz einfach unmöglich wurde, nachdem der Ehemann der Klägerin verstorben ist.

Der Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 1952, der eine Entziehung der Rechte des Ehemannes der Klägerin aus dem Regelungsgesetz ausspricht, kann nach seinem eindeutigen Wortlaut lediglich als die in § 2 Nr. 4 der 3. Durchführungsverordnung des Regelungsgesetzes vorge-



sehene disziplinarähnliche Erklärung aufgefasst werden. Ein Verlust der einem Angestellten nach dem Regelungsgesetz zustehenden Rechte kann auch grundsätzlich nur allein durch eine Aberkennung dieser Rechte auf dem Wege über § 2 Ziff. 4 der 3. Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 9 des Regelungsgesetzes erfolgen. Das Regelungsgesetz will die Rechtsverhältnisse derjenigen Personen regeln, die beim Zusammenbruch im Jahre 1945 im öffentlichen Dienst standen und deren Rechtsverhältnisse sodann unklar blieben. Es schafft demgegenüber dieserhalb Klarheit und hat insofern einen sozialen Charakter, der sich gerade zu Gunsten derjenigen Bediensteten auswirkt, die aus ihm Rechte herleiten können (BVerfG 3, 133/134). Diesem sozialen Charakter des Gesetzes entspricht es, daß, unbeschadet der privatrechtlichen Natur der Rechte, die die Angestellten und Arbeiter nach ihm haben (BAG 1, 207 ff) sonstige Gründe, die zum Verlust der mit ihm gewährten Rechte führen könnten, also etwa auch eine Verwirkung, entfallen. Gerade die Klarheit, die das Gesetz zu Gunsten der Berechtigten schaffen will, könnte sonst sehr leicht beeinträchtigt werden. Möglich erscheint allerdings ein Verzicht des Berechtigten. Ein solcher Verzicht auf die Rechte aus dem Regelungsgesetz müßte jedoch bei seinem eben aufgezeigten Sinn völlig eindeutig feststehen. Davon kann aber gegenüber dem eigenen Verhalten der Beklagten, das sie durch ihren Aberkennungsbescheid gezeigt hat, nicht die Rede sein; bei einem unzweideutigen Verzicht des Ehemannes der Klägerin auf seine Rechte wäre er überflüssig gewesen.

Nach alledem war die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Berufungsgerichts zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Dr. Simons

Schilgen

E. Bührig

Dr.Dr. Boldt

